

geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ruhegeld wird gewährt, wenn Berufsunfähigkeit in diesem Sinne durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte eingetreten ist. Dabei wird zwischen dauernder und vorübergehender Berufsunfähigkeit unterschieden. Im ersteren Fall wird Ruhegeld sofort gewährt, im Falle der vorübergehenden Berufsunfähigkeit dagegen erst, wenn die Berufsunfähigkeit 26 Wochen gedauert hat, von Beginn der 27. Woche ab. Im letzteren Fall ist der Versicherte einstweilen auf die Fürsorge der Krankenkasse angewiesen. Bessert sich sein Zustand, so daß er nicht mehr berufsunfähig ist, so wird ihm die Rente wieder entzogen. In allen Fällen ist außerdem Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegeldes, daß die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist (§§ 30, 397 ABG.).

Die Hinterbliebenenrente setzt voraus, daß der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt hat, und daß die Anwartschaft aufrechterhalten ist. Als Bezugsberechtigte kommen die Witwe des Hinterbliebenen und die Waisen unter folgenden näheren Voraussetzungen in Frage (§§ 32 ff. ABG.):

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Mannes. Im Gegensatz zur Invalidenversicherung kommt es nicht darauf an, ob sie selbst noch erwerbsfähig ist oder ob sie selbst das Alter von 65 Jahren vollendet hat. Mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe wieder heiratet, fällt die Witwenrente weg. Die Witwe wird aber mit dem dreifachen Betrag ihrer Jahresrente abgefunden, wenn dies innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung beantragt wird.

Der Witwer einer verstorbenen Versicherten erhält Witwerrente, wenn er erwerbsunfähig und bedürftig ist, und wenn die Ehefrau den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hatte (§ 35 ABG.).

Waisenrente erhalten bei dem Tode des Versicherten die Kinder, und zwar bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum vollendeten 21. Lebensjahre und darüber hinaus bei Gebrechen des Kindes. Als Kinder gelten die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärt, die an Kindes Statt angenommenen, sowie die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, die unehelichen Kinder einer Versicherten, die Stieffinder und die Enkel, und zwar die letzteren beiden, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höchsten Betrag (§ 33 ABG.).

Alle diese Rentenleistungen bestehen aus zwei Teilen, einem festen Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. Der gesamte Betrag wird durch Beiträge aufgebracht; Reichszuschuß wird anders als in der Invalidenversicherung nicht gewährt. Der Grundbetrag beträgt für das Ruhe-